**Anforderungen der Strahlenschutzverordnung betreffend Radonschutz im
Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Umbauten**

Mustertexte für Baubewilligungen

1. **Sachverhalt**

*Bei Umbauten*

1. Das vom Bauvorhaben betroffene Gebäude verfügt über mindestens einen erdberührenden Raum mit voraussichtlichem Personenaufenthalt von mindestens 15 Stunden pro Woche.

x. Das vom Bauvorhaben betroffene Gebäude hat einen Naturbodenkeller oder andere offensichtliche
Undichtigkeiten gegenüber dem Untergrund.

*Bei Neubauten*

1. Im geplanten Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen mindestens ein erdberührender Raum mit voraussichtlichem Personenaufenthalt von mindestens 15 Stunden pro Woche vorgesehen.

x. Das Gebäude wird über einen Naturbodenkeller oder andere Undichtigkeiten gegenüber dem Untergrund verfügen.

1. **Erwägungen**

x. Gemäss Art. 163, Ziff. 2 der Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501) ist die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer oder bei Neubauten die Bauherrin oder der Bauherr dafür besorgt, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen getroffen werden, um eine Radongaskonzentration zu erreichen, die unter dem Referenzwert nach Artikel 155 Absatz 2 liegt. Erfordert es der Stand von Wissenschaft und Technik, so ist eine Radonmessung nach Artikel 159 Absatz 1 durchzuführen.

1. **Entscheid**

Es ist dafür zu sorgen, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen getroffen werden, um in sämtlichen betroffenen Räumlichkeiten eine Radongaskonzentration zu erreichen, die unter dem Radonreferenzwert von 300 Bq/m3 liegt.

Beilage:

* Infoblatt Radon AR (2020)